

möglichst, die Person Desjenigen, der die Beglaubigung vorgenommen hat, die Person Desjenigen, der die Anerkennung bewirkt hat, die Personen Derjenigen, die die Identität des Anerkennenden bestätigt haben, die Zeit der Anerkennung und die laufende Nummer nachzuweisen. Wird hierüber ein Verzeichniß gehalten, welches etwa in Colonnen eingetheilt sein kann, so ist die Möglichkeit geboten, jederzeit durch Vergleichung der Nummer des Verzeichnisses mit der Nummer, die der Beglaubigungsvermerk trägt, zu controliren, ob der Beglaubigungsvermerk und die Notizen im Verzeichniß vollständig übereinstimmen. Es wird dadurch ein sehr schätzbares Mittel geboten, Fälschungen, Ordnungswidrigkeiten oder Mißbräuchen auf die Spur zu kommen.

Es ist ja nicht zu verkennen, daß eine größere Arbeitsbelastung aus der Haltung solcher Listen namentlich in größeren Gerichten entsteht. Allein die Deputation glaubte, daß, gegenüber der Sicherung des Publicums, diese etwas vermehrte Mühe nicht in Betracht kommen könne. Die Bestimmungen der Notariatsordnung sind in diesem Punkte ebenfalls nicht so speciell, sondern gehen im Allgemeinen nur dahin, daß über die Recognitionsprotokolle der Notare Nachricht zu den Notariatsacten gebracht werden soll, allerdings auch unter fortlaufender Nummer. Die Ausführungsverordnung hat dann in anderer Richtung noch über die Haltung eines Repertoriums und eines alphabetischen Verzeichnisses aller derjenigen Personen, die bei dem Amtsacte des Notars betheiligte gewesen sind, besondere Vorschriften gegeben. Die Deputation hat endlich es für angezeigt gefunden, die Bestimmung, daß solche Nachrichten bei den Gerichts- und den Notariatsacten aufbewahrt werden, in das Gesetz selbst aufzunehmen, dagegen die specielle Einrichtung dieser Nachrichten der weiteren Ausführung der Justizverwaltung zu überlassen, da der Zweck dieser Nachrichten von selbst ergibt, wie dieselben in angemessener Weise werden einzurichten sein.

Deshalb schlägt die Deputation Ihnen vor:

„zwischen §§ 11 und 12 folgende Bestimmung als neuen Paragraph einzuschließen:

§ 11a. Ueber alle vorgenommenen Beglaubigungen ist unter fortlaufender Nummer Nachricht zu den Gerichts- bez. Notariatsacten zu bringen.

Das Weitere über Form und Einrichtung dieser Acten ist vom Ministerium der Justiz anzuordnen“.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort über den vorgeschlagenen § 11a? — Der Herr Staatsminister!

Staatsminister Dr. von Abeken: Die Zweckmäßigkeit der Listenführung, welche vorgeschlagen worden ist, wird auch meinerseits anerkannt. Es wird dadurch namentlich ein Ersatz für die gestrichenen Schlusssätze im zweiten Absatz in § 6 gewonnen. Das Justizministerium hat deshalb kein Bedenken getragen, der Abänderung des § 6 in diesem Punkt zuzustimmen. Freilich wird die Ausführung der Bestimmung des § 11a bei den Gerichten größere Schwierigkeiten machen, als bei dem Notar. Denn jeder Notar hat nur eine einzige Liste über die von ihm selbst zu ertheilenden Beglaubigungen zu führen, während bei den Gerichten, namentlich bei den größeren, eine Mehrzahl von Beamten zu diesem Geschäft verwendbar sein müssen und daher auch eine Mehrzahl von Listen zu führen sein wird. Indessen meine ich, daß die Schwierigkeiten zu bewältigen sein werden. An sich gehört ihrem Inhalte nach die Bestimmung allerdings nach meiner Meinung mehr in eine Ausführungsverordnung, als in das Gesetz, weil sie nur eine Controlmaßregel für den inneren Dienst betrifft und ihre Beobachtung, wie der geehrte Herr Referent bereits vorhin hervorgehoben hat, in einzelnen Fälle nicht die Voraussetzung der Gültigkeit der Beglaubigung sein soll, wie ich hier nochmals hervorzuheben Veranlassung nehmen wollte.

Der Vortheil, den die Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz bietet, ist der, daß die Einrichtung dann nicht ohne Gesetz wieder abgeschafft werden kann; deshalb will ich auch meinerseits einen Widerspruch gegen die Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz nicht erheben.

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand weiter das Wort wünscht, was der Fall ist, schließe ich nunmehr die Debatte. Ich habe die Kammer zu fragen:

„ob sie den von der Deputation vorgeschlagenen § 11a genehmigt und denselben im Gesetz aufzunehmen beantragt?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Es wird weiter beantragt:

„§ 12 unverändert nach der Vorlage anzunehmen“.

Präsident von Zehmen: Sofern Niemand das Wort zu § 12 begehrt, frage ich die Kammer:

„ob sie § 12 unverändert nach der Vorlage annehmen will?“

Einstimmig: Ja.